

Kreis Viersen	3
788/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	3
789/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	4
790/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	5
791/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	6
792/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	7
793/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	8
794/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	9
795/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	10
796/2022 Öffentliche Zustellung einer Gewerbeuntersagungsverfügung	11
797/2022 Öffentliche Zustellung einer über die Aberkennung einer ausl. Fahrerlaubnis	12
798/2022 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung	13
799/2022 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 21.10.2022 für das Vorhaben der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal Eicken (WEA1)	14
800/2022 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 21.10.2022 für das Vorhaben der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal Eicken (WEA3)	17
Burggemeinde Brüggen	20
801/2022 Bebauungsplan Brü/15 D „Gewerbegebiet Weiherfeld“ Berichtigung der Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss vom 23.12.2021	20

Stadt Nettetal	23
802/2022 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung	23
803/2022 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung	24
804/2022 Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr	25
805/2022 Bekanntmachung Tagesordnung Rat	27
Gemeinde Niederkrüchten	31
806/2022 Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2023	31
Stadt Viersen	32
807/2022 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	32
808/2022 Öffentliche Zustellung	33
809/2022 Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	34
810/2022 Hinweis zum Ablauf der Ruhefristen sowie zum Einebnen von Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen in Viersen	35
811/2022 Satzung der Stadt Viersen über die Veränderungssperre Nr. 92 „Freiheitsstraße“ in Viersen vom 22.03.2022	40
812/2022 Einladung Rat 13.12.2022	43
813/2022 Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Verzehrverbot alkoholischer Getränke im Staudengarten/ Alter ev. Friedhof, Lyzeumgarten und Teilen des Casinogartens	47
Stadt Willich	56
814/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	56
Sonstige	57
815/2022 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde	57
816/2022 Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2022/23	58
817/2022 Satzung der Jagdgenossenschaft Bracht nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW)	59

Kreis Viersen

788/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom
Aktenzeichen 03241103349/hö
gegen**

Herrn
Yusuf Beyazgül
Golevler mch No. 1
TR-71000 KIRIKKALE / HASENDEDE KOYE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.11.2022

Im Auftrag

Höges

789/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.10.2022
Aktenzeichen 03280477477/le
gegen**

Herrn
Ben Sieg
Dubbeldamseweg noord 3
NL-3311 LW DORDRECHT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.11.2022

Im Auftrag

Lentz

790/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.11.2022
Aktenzeichen 03280484112/grä
gegen**

Herrn
Georgi Velikov
Vastamicaska 100
BG-8000 BURGAS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.11.2022

Im Auftrag

Grätsch

791/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.12.2022
Aktenzeichen 03280480583/po
gegen**

Herrn
Branko Purgaj
Locki Vrh 10 B
SLO-2234 BENEDIKT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.12.2022

Im Auftrag

Podpora

792/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.12.2022
Aktenzeichen 03280485216/ha
gegen**

Herrn
Hendrikus Wilhelmina Bernardus Matheas Gartsen
Gasthuisstraat 120
NL-5931 NW TEGELEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.12.2022

Im Auftrag

Handeck

793/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.12.2022
Aktenzeichen 03280485208/ha
gegen**

Herrn
Kiro Stojanov
Ul. Kocho Racin Br. 14
MK-9300 VINICA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.12.2022

Im Auftrag

Handeck

794/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.12.2022
Aktenzeichen 03280485194/ha
gegen**

Herrn
Gheorghita Daniel Petria
Str. Vanatorului nr. 3
RO-237221 JUD OT SAT. DOBRICENI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.12.2022

Im Auftrag

Handeck

795/2022 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.12.2022
Aktenzeichen 03280484350/hö
gegen**

Herrn
Antoniou Adnan Bentan
Cal. Aradalai nr. 45 bl. D.36 ap. 1
RO-410000 ORADEA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.12.2022

Im Auftrag

Höges

796/2022 Öffentliche Zustellung einer Gewerbeuntersagungsverfügung

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird die

Gewerbeuntersagungsverfügung des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.10.2022 Aktenzeichen 32/1 – 32 55 3; 73/19

gegen

Herrn Detlef August Hackbarth

Süchtelner Straße 136

47877 Willich

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Gewerbeuntersagungsverfügung liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1139 f, für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Die Gewerbeuntersagungsverfügung gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird bestandskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

Viersen, 05.12.2022

Im Auftrag

Stanik

797/2022 Öffentliche Zustellung einer über die Aberkennung einer ausl. Fahrer- laubnis

Gegen **Petrus M.M. Wilms**, letzte bekannte Anschrift: **Requesensstraat 25, NL - 5923 CM Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **06.09.2022** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/GO, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.11.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

798/2022 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Caine P.M.H. Vos**, letzte bekannte Anschrift: **Kastanjeberg 118, 4708 KB Roosendaal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **11.10.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 24.11.2022

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Alberts

799/2022 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 21.10.2022 für das Vorhaben der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal Eicken (WEA1)

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 21.10.2022 der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG mit Sitz in 41812 Erkelenz, In Tenholt 33, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal.

Auf Antrag der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG vom 09.11.2022 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgenden verfügenden Teil ergangen:

**I.
Tenor**

Ich erteile die Genehmigung, auf dem Grundstück in Schwalmtal, Gemarkung Waldniel, Flur 48, Flurstück 61, eine Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-160 EP5 E2 als Repowering für zwei bestehende Windenergieanlagen (Typ DeWind D4, Gemarkung Waldniel, Flur 48, Flurstücke 61 und 223) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 WHG, ein.

Hierzu gehören insbesondere:

- Baugenehmigung nach §§ 60 ff. Landesbauordnung NRW (BauO) i.V.m. § 29 Baugesetzbuch (BauGB) u. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Genehmigung nach § 8 Wasserschutzgebietsverordnung Amern

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort in ERTS+32 Rechtswert	Standort in ERTS89 Hochwert
Enercon E-160 EP 5 E 2	5,5	120	160	311476	5678489

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im **Anhang 1** aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen zum Baurecht/Brand- schutz, Immissionsschutzrecht, Gewässerschutz, Bodenschutzrecht, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutzrecht, Geologierecht, Arbeitsschutzrecht und Luftfahrtrecht ergangen.

III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom **09.12.2022** bis einschließlich **23.12.2022** in folgenden Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz, Raum 2236,

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Schwalmtal, Rathaus Waldniel, Markt 20 in 41366 Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Zimmer 211

Montag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Kreises Viersen eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Kreis Viersen - Der Landrat -, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Viersen erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: vps@kreis-viersen.de.

Des Weiteren kann der Widerspruch auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die DE-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-viersen.de-mail.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die Sie unter www.kreis-viersen.de im Impressum finden.

Viersen, 28.11.2022

gez.
D r . C o e n e n
Landrat

800/2022 Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 21.10.2022 für das Vorhaben der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG, In Tenholt 33, 41812 Erkelenz, zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal Eicken (WEA3)

Der Landrat des Kreises Viersen erteilte am 21.10.2022 der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG mit Sitz in 41812 Erkelenz, In Tenholt 33, in einem vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage in Schwalmtal.

Auf Antrag der Firma MLK Consulting GmbH & Co. KG vom 09.11.2022 wird dieser Genehmigungsbescheid gem. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgenden verfügenden Teil ergangen:

**I.
Tenor**

Ich erteile die Genehmigung, auf dem Grundstück in Schwalmtal, Gemarkung Waldniel, Flur 48, Flurstück 235, eine Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-115 EP3 E3 als Repowering für eine bestehende Windenergieanlage (Typ DeWind D4, Gemarkung Waldniel, Flur 48, Flurstück 235) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 WHG, ein.

Hierzu gehören insbesondere:

- Baugenehmigung nach §§ 60 ff. Landesbauordnung NRW (BauO) i.V.m. § 29 Baugesetzbuch (BauGB) u. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Genehmigung nach § 10 Wasserschutzgebietsverordnung Dülken/Boisheim

II.**Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage mit folgenden Daten:

Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort in ERTS+32 Rechtswert	Standort in ERTS89 Hochwert
Enercon E-115 EP 3 E 3	4,2	149	115,7	312121	5678322

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im **Anhang 1** aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Bedingungen, Befristung und Auflagen zum Baurecht/Brandenschutz, Immissionsschutzrecht, Gewässerschutz, Bodenschutzrecht, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutzrecht, Geologierecht, Arbeitsschutzrecht und Luftfahrtrecht ergangen.

III.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Zeit vom **09.12.2022** bis einschließlich **23.12.2022** in folgenden Verwaltungsstellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3 in 41747 Viersen, Amt für Technischen Umweltschutz, Raum 2236,

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Schwalmtal, Rathaus Waldniel, Markt 20 in 41366 Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Zimmer 211

Montag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Dienstag und Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Kreises Viersen eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Kreis Viersen - Der Landrat -, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle des Kreises Viersen erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: vps@kreis-viersen.de.

Des Weiteren kann der Widerspruch auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die DE-Mail-Adresse lautet: poststelle@kreis-viersen.de-mail.de.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die Sie unter www.kreis-viersen.de im Impressum finden.

Viersen, 28.11.2022

gez.
D r. C o e n e n
Landrat

Burggemeinde Brüggen

801/2022 Bebauungsplan Brü/15 D „Gewerbegebiet Weihersfeld“

Berichtigung der Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss vom 23.12.2021

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 47/2021 vom 23.12.2021 Bebauungsplanes Brü/15 D „Gewerbegebiet Weihersfeld“ - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

In der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.12.2021 war versehentlich die falsche Karte zum Geltungsbereich abgebildet. Dieser Fehler ist aus formalrechtlichen Gründen zu korrigieren. Diesem Erfordernis wird durch die nachfolgende Bekanntmachung der berichtigten Fassung Rechnung getragen.

Bebauungsplanes Brü/15 D „Gewerbegebiet Weihersfeld“ - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Für das in der vorliegenden Übersichtskarte durch Umrandung kenntlich gemachte Gebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/15 D „Gewerbegebiet Weihersfeld“ beschlossen. Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Gewerbegebietes.

In den Bebauungsplan sollen insbesondere Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen aufgenommen werden. Es ist Ziel der Burggemeinde Brüggen, die Einzelhandelsentwicklung entsprechend dem „Kommunalen Einzelhandelskonzept“ auf die dort ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiche zu konzentrieren. Die gewerblichen Bauflächen sollen darüber hinaus vorrangig für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe bereitgehalten werden. Zur Beschränkung der Wohnnutzungen sollen Vorgaben zur ausnahmsweisen Zulässigkeit von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter getroffen werden.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

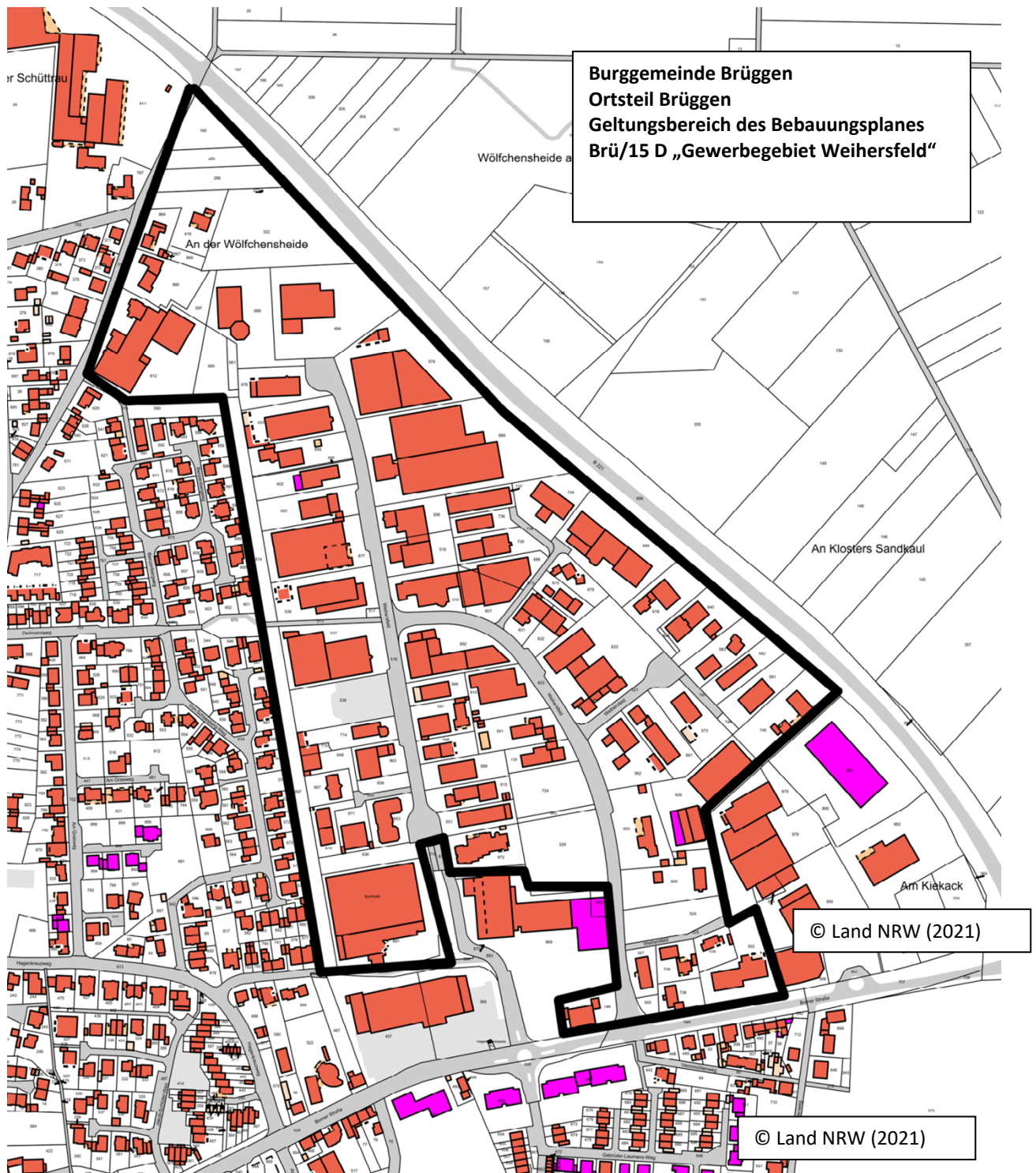
Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/15 D „Gewerbegebiet Weihersfeld“ vom 23.09.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

Brüggen, den 01.12.2022

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Stadt Nettetal

802/2022 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Fahrzeug VW Golf, Farbe Schwarz
Standort Parkplatz Eremitenstraße, 41334 Nettetal
letztes amtliches Kennzeichen KLE-QY-269

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 25.11.2022 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 25.11.2022
Der Bürgermeister
i.A. Heitbrink

803/2022 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Öffentliche Zustellung einer Anhörung gem. § 28 VwVfG NRW

Fahrzeug Ford Galaxy
Standort van-Waldois-Straße, 41334 Nettetal
Letztes Amtliches Kennzeichen: TS 165BL (SK)

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 06.12.2022 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

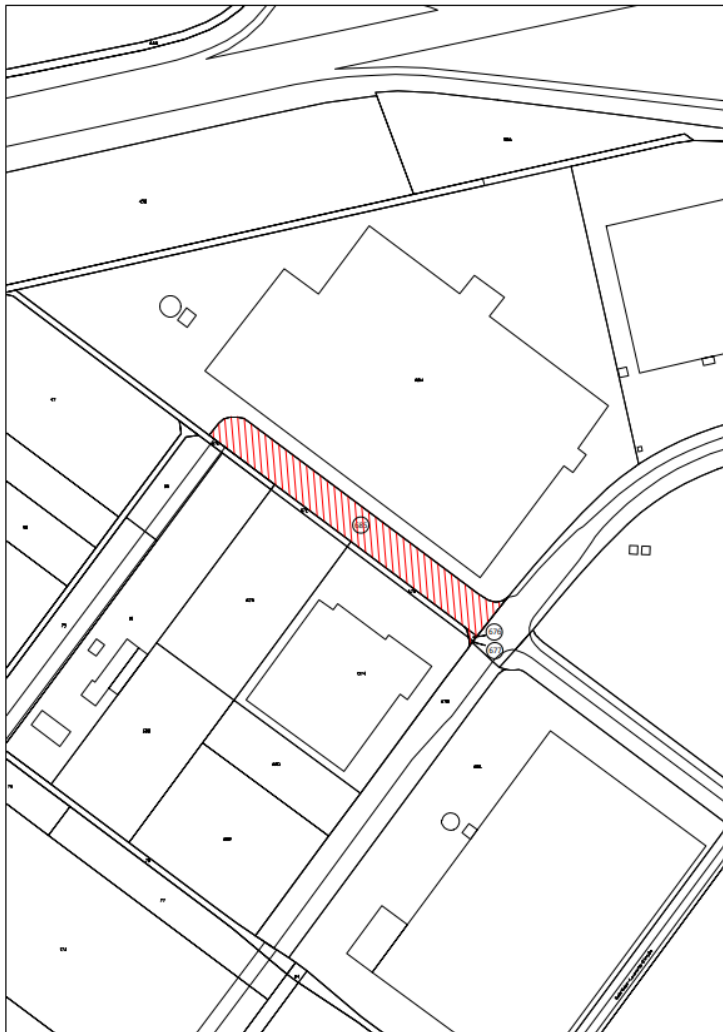
Nettetal, 06.12.2022
Der Bürgermeister
i.A. Heitbrink

804/2022 Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 08.11.2022 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91) berichtigt GV NW 2015, S. 312, in der zurzeit geltenden Fassung, wird hiermit als Gemeindestraße, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NRW), dem Verkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Zillessen-Allee	Kaldenkirchen, 13	676, 677, 685



Der dargestellte Plan ist Bestandteil der Widmung.

Der Plan, der die gewidmeten Straßenflächen ausweist, kann auch während der Dienststunden im Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Planung, Klimaschutz, Mobilität der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, nach telefonischer Vereinbarung unter 02153/898-6114 eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt Kreis Viersen als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nettetal, den 30.11.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Marco Simons

805/2022 Bekanntmachung Tagesordnung Rat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur 13. Sitzung des Rates
am Donnerstag, 15.12.2022, 18:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
 - 1.1 Anfrage der SPD-Fraktion vom 01.11.2022 betr. Leiharbeiterunterkünfte
 - 1.2 Mietspiegel 2023
- 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
 - 2.1 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Antrag der SPD-Fraktion auf Errichtung von Insektenhotels in den Stadtteilen
 - 2.2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
Bürgerantrag bezüglich des Aufstellens von Blumenkübeln am Übergang Sassenfeld/ Sassenfelder Kirchweg sowie Einrichtung von versetztem Parken auf dem Sassenfelder Kirchweg vom 06.09.2022
 - 2.3 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion Zero Waste
 - 2.4 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Zurschaustellung von Tieren anlässlich des Ferkesmarktes
 - 2.5 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Antrag der Grünen-Fraktion zur kostenlosen Abgabe von NABU-Kinderbüchern an alle Grundschulkinder
 - 2.6 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis90/Die Grünen, SPD und FDP zum Thema "Partizipation der Jugend an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen"
- 3 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen
 - 3.1 Antrag der CDU auf Aufstellung einer Wohnraumschutzsatzung

- 3.2 Anträge der CDU-Fraktion:
 - Dauerhafter Verzicht auf die Erhebung von Markt- und Sondernutzungsgebühren
 - Prüfauftrag zur möglichen Attraktivierung der Feierabendmärkte durch ein verbessertes Angebot
 - Prüfauftrag zur möglichen Bündelung der Organisation der Wochen- und Feierabendmärkte in einem Fachbereich
- 3.3 Antrag der Ratsfraktionen zur Beauftragung einer kommunalen Wärmeplanung
- 4 Ausschuss- und Gremienbesetzungen
 - 4.1 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Antrag der AfD-Fraktion auf Ausschuss- und Gremienumbesetzungen
 - 4.2 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Antrag der SPD-Fraktion auf Ausschussumbesetzungen
 - 4.3 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Bestellung beratende Mitglieder Jugendhilfeausschuss
 - 4.4 Besetzung verschiedener Gremien aufgrund des Amtsantritts des Ersten Beigeordneten
- 5 21. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 04.11.2020
- 6 Bestellung eines Allgemeinen Vertreters gem. § 68 GO NRW
- 7 Genehmigung einer Eilentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW);
hier: außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Umsetzung des Bevölkerungsschutzkonzeptes innerhalb der Stadt Nettetal i.H.v. 160.000,00 €
- 8 Breitbandausbau im Kreis Viersen / Nettetal; hier: „Graue Flecken Programm“
- 9 Ausbau der GGS Breyell am Teilstandort Schaag;
hier: Vorübergehende Errichtung von Containern
- 10 Änderung des Schulnamens der GGS Breyell
- 11 Förderungen von Vereinen mit Außensportanlagen
- 12 Umrüstung von Flutlichtanlagen auf LED
- 13 Nachkalkulation Gebühren für das Jahr 2021
- 14 Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2023 einschließlich der hierzu erforderlichen Änderungssatzungen

- 15 Nachkalkulation Abwassergebühren 2021
- 16 Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigungsgebühren für das Jahr 2023
- 17 12. Änderung der Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011
- 18 Abwasser- und Niederschlagsbeseitigungskonzept Fortschreibung 2022 – 2027
- 19 Nachkalkulation für das Friedhofswesen 2021
- 20 Gebührenbedarfsberechnung für das Friedhofswesen 2022
- 21 7. Änderung der Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015
- 22 8. Änderung der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung)
- 23 Widerruf des Optionsrechts gem. § 2b UStG
- 24 Jahresabschluss 2021 des NetteBetriebes
- 25 Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2021 und Entlastung des Bürgermeisters
- 26 Gesamtabschluss 2021;
hier: Einbringung des Entwurfes
- 27 Antrag auf überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Jahr 2022;
hier: überplanmäßige Ausgaben im Produkt Brandschutz – 1.100.02.03.01 – im Bereich der Haltung von Fahrzeugen, Sonstige Sachleistungen und Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung
- 28 Wirtschaftsplan 2023 für den NetteBetrieb
- 29 Haushalt 2023
- 29.1 Haushalt 2023/2024
hier: Berechtigung zum Abschluss von Verträgen für das Kulturprogramm
- 29.2 Beratung und Beschlussfassung zum Haushalt 2023
- 30 Straßen- und Wegekonzept 2023
- 31 Widmung verschiedener Straßen im Stadtgebiet

- 32 Steuerungskonzept Vergnügungsstätten der Stadt Nettetal
hier: Beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB
- 33 Erstellung eines Integrierten Mobilitätskonzeptes
- 34 Bebauungsplan Hi-294 „Südlich Grefrather Straße“
 - 1) Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB
 - 2) Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 (2) BauGB.
- 35 3. Änderung des Bebauungsplanes Br-103d "Sanierungsgebiet Stadtteilzentrum Breyell Östlich Josefstraße (Neufassung)"
 - 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
 - 2) Satzungsbeschluss
- 36 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Nichtöffentlicher Teil

- 37 Mitteilungen der Verwaltung
- 38 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 39 Grundstücksangelegenheiten
 - 39.1 Grundstücksangelegenheiten
 - 39.2 Grundstücksangelegenheiten
- 40 Personalangelegenheiten
- 41 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 08.12.2022

gez. Küsters
Bürgermeister

Gemeinde Niederkrüchten

806/2022 Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederkrüchten für das Haushaltsjahr 2023 mit den dazugehörigen Anlagen kann gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), ab dem 14.12.2022 für die Dauer des Beratungsverfahrens (voraussichtlich bis zur Sitzung des Rates der Gemeinde Niederkrüchten am 07.02.2023) innerhalb der Öffnungszeiten im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Foyer, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über diese Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in öffentlicher Sitzung.

Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeister in 41372 Niederkrüchten, Rathaus, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, zu erheben.

Niederkrüchten, den 28.11.2022

Der Bürgermeister
gez. Wassong

Stadt Viersen

807/2022 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der an Firma TUG-CE GmbH, zuletzt mit Geschäftsanschrift Albertstr. 4, 41751 Viersen, gerichtete Bescheid über Gewerbesteuern mit dem Kassenzeichen 01602123.7/0200 vom 28.10.2022 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern -, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 29.11.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Finanzverwaltung
- Finanzmanagement und Steuern –
Am Alten Rathaus 1
41751 Viersen
Im Auftrag
gez. Greißl

808/2022 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Marius Moldovan, zuletzt wohnhaft Gladbacher Str. 33, 41748 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 27.09.2022 (Aktenzeichen: 22/51604) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 01.12.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

809/2022 Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Viersen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Herr Niklas Vath ist durch Verzichtserklärung vom 17.11.2022 mit Wirkung zum 31.12.2022 aus dem Rat der Stadt Viersen ausgeschieden.

Für ihn wird aus der Reserveliste der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Herr Christoph Hopp, Rohrbuschweg 42, 41751 Viersen als Nachfolger in die Vertretung nachrücken.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Tage der Veröffentlichung ab Einspruch bei der Bürgermeisterin als Wahlleiterin, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingelegt werden.

Viersen, den 23.11.2022

Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin

gez.
Anemüller

810/2022 Hinweis zum Ablauf der Ruhefristen sowie zum Einebnen von Reihen- gräbern auf den städt. Friedhöfen in Viersen

Die Stadt Viersen weist darauf hin, dass die in § 11 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen – Friedhofssatzung - in der derzeit geltenden Fassung dargelegten Ruhefristen der nachfolgenden Reihengrabstätten auf dem städtischen Friedhof in Dülken bereits abgelaufen sind oder in Kürze ablaufen und die Grabstätten zum 13.03.2023 eingeebnet werden.

Die vormals Verfügungsberechtigten werden gebeten alle baulichen Anlagen wie Grabsteine, Einfassungen, etc. bis zum 28.02.2023 zu entfernen. Das Eigentum an den aufstehenden Einrichtungen und Gewächsen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernt wurden, geht auf die Stadt Viersen über.

Friedhof Dülken:

Feld	Nummer	zuletzt beigesetzt
54	1	Hennekes
54	2	Tenhagen
54	3	Stamsen
54	4	Laurs
54	5	Röhrich
54	6	Lentzen
54	7	Nisters
54	8	Backes
54	9	Zimmermann
54	10	Golynia
54	11	Roemen
54	12	Kukulowicz
54	13	Haag
54	14	Kirberg
54	15	Thelen
54	16	Fortre
54	17	Paul
54	18	Peschel
54	19	Foitzik
54	20	Großmann
54	21	Paffrath
54	22	Badke
54	23	Willecke
54	24	Müller
54	25	Kuffner
54	26	Lüttgen
54	27	Ehlen
54	28	Maaßen
54	29	Baum
54	30	Thevißen
54	31	Werner

54	32	Heinen
54	33	Thönnißen
54	34	König
54	35	Geurtz
54	36	Schulz
54	37	Küsters
54	38	Vollmer
54	39	Penzel
54	40	Hauf
54	41	Rouleaux
54	42	Meis
54	43	Westphalen
54	44	Kohnke
54	45	Eiermanns
54	46	Martin
54	47	Weber
54	48	Hank
54	49	Vieten
54	50	Stecken
54	51	Kauertz
54	52	Van Hees
54	53	Berger
54	54	Burdorf
54	55	Tubisz
54	56	Pascher
54	57	Steinke
54	58	Jansen
54	59	Jansen
54	60	Feldt
54	61	Boeken
54	62	Peters
54	63	Daniels
54	64	Tack
54	65	Mionskowski
54	66	Heußen
54	67	Tietz
54	68	Heisters
54	69	Rauter
54	70	Schaath
54	72	Blum
54	73	Peters
54	74	Müller
54	75	Krings
54	76	Antwerpes
54	77	Kukulowicz
54	78	Engemann
54	79	Plum

54	80	Deckers
54	81	Schreiber
54	82	Voigt

Die Stadt Viersen weist darauf hin, dass die in § 11 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen – Friedhofssatzung - in der derzeit geltenden Fassung dargelegten Ruhefristen der nachfolgenden Reihengrabstätten auf dem städtischen Friedhof in Süchteln bereits abgelaufen sind oder in Kürze ablaufen und die Grabstätten zum 19.04.2023 eingeebnet werden.

Die vormals Verfügungsberechtigten werden gebeten alle baulichen Anlagen wie Grabsteine, Einfassungen, etc. bis zum 31.03.2023 zu entfernen. Das Eigentum an den aufstehenden Einrichtungen und Gewächsen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernt wurden, geht auf die Stadt Viersen über.

Friedhof Süchteln:

Feld	Nummer	zuletzt beigesetzt
60	1	Töller
60	2	Gildner
60	3	Kehren
60	4	Borbelj
60	5	Hofmann
60	6	Wolff
60	7	Mackes
60	8	Kozłowski
60	9	Pescht
60	10	Sachs
60	11	Küppers
60	12	Beier
60	13	Pohl
60	14	Evers
60	15	Wiegershaus
60	16	Königs
60	17	Bongartz
60	18	Klingen
60	19	Hellwig
60	20	Hackstedt
60	21	Abels
60	22	Kremer
60	23	Bogut
60	24	Gingter
60	25	Knoll
60	26	Bienert
60	27	Happel
60	28	Kempchen

60	29	Wendtland
60	30	Raven
60	31	Kaufmann
60	32	Hähnlein
60	33	Fuß
60	34	Jakobs
60	35	Ladwein
60	36	Hall
60	37	Gartz
60	38	Nix
60	39	Claßen
60	40	Schlipf
60	41	Driller
60	42	Hermann
60	43	Bradtke
60	44	Lippert
60	45	Gierke
60	46	Leitner
60	47	Stein
60	48	Klosinski
60	49	Langen
60	50	Szagun
60	51	Peter
60	52	Maaßen
60	53	Weber
60	54	Schmidt
60	55	Overlack
60	56	Mickan
60	57	Neumann
60	58	Roßmann

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung der Stadt Viersen, Eichenstr. 189, 41747 Viersen, Tel. 02162 / 101-479, E-Mail: friedhofsangelegenheiten@viersen.de gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de)

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Viersen, den 29.11.2022

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Städtische Betriebe
Im Auftrag
gez. Ziola

811/2022 Satzung der Stadt Viersen
über die Veränderungssperre Nr. 92 „Freiheitsstraße“
in Viersen
vom 22.03.2022

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1353) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in seiner Sitzung

am 22.03.2022

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Am 14.02.2022 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ in Viersen beschlossen. Zur Sicherung der Planung in diesem Bereich wird eine Veränderungssperre erlassen. Diese tritt am 31.03.2022 durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst das Grundstück Gemarkung Viersen, Flur 87, Flurstücke 124, 488, 492, 911, 954, 1029, 1030, Freiheitsstraße 178. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auf dem beigefügten Kartenausschnitt eindeutig kenntlich gemacht.

§ 3

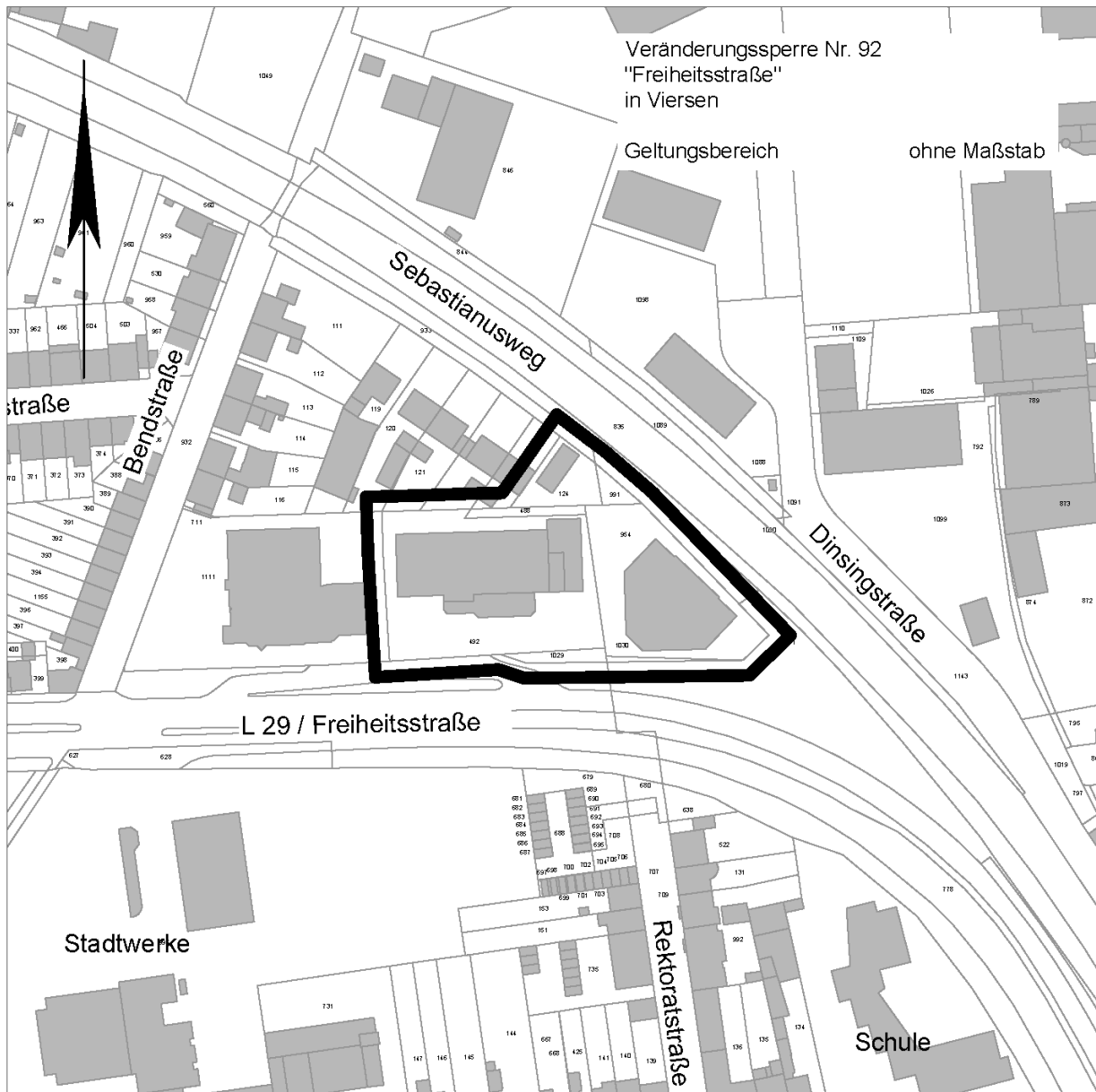
(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

(1) Die Veränderungssperre tritt mit Ablauf des 29.03.2024 außer Kraft, soweit nicht vorher für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt oder die Veränderungssperre eine Verlängerung erfährt.

(2) Die Satzung mit einem Lageplan, in dem der von der Veränderungssperre betroffene Bereich kenntlich gemacht ist, liegt während der Dienststunden (Montag bis Freitag vormittags von 8.00 bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag nachmittags von 14.00 bis 17.00 Uhr) im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Rathaus, Bahnhofstrasse 23, 2. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht aus.



Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 22.03.2022 beschlossene Satzung der Stadt Viersen über die Veränderungssperre Nr. 92 "Freiheitsstraße" in Viersen wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise auf Grundlage der GO NRW und des BauGB:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) sowie des § 18 Baugesetzbuch (BauGB) wird, bezogen auf die Satzung der Stadt Viersen über die Veränderungssperre Nr. 92 "Freiheitsstraße" in Viersen auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr

geltend gemacht werden, es sei denn,

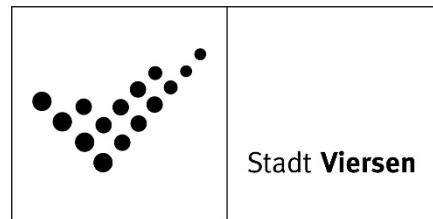
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 18 Abs. 2, Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Aufgrund eines etwaigen Bekanntmachungsmangels erfolgt rein vorsorglich eine erneute Bekanntmachung über den Beschluss der Veränderungssperre Nr. 92 „Freiheitsstraße“ in Viersen mit Rückwirkung gem. § 214 Abs. 4 BauGB zum Zeitpunkt der erstmaligen ortsüblichen Bekanntmachung (Amtsblatt vom 31.03.2022).

gez.

Sabine Anemüller
Die Bürgermeisterin

812/2022 Einladung Rat 13.12.2022**EINLADUNG**

Sitzung: Rat
Sitzungstag: 13.12.2022
Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:**Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 15.11.2022
4.	2022/3535/FB10/III	Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens - Erweiterung der Gemeinschaftsgrundschule Rahser am Standort Krefelder Straße - gemäß § 26 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
5.	2022/3546/FB10/III	Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens - PRIMUS ist Zukunft - gemäß § 26 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
6.		Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2023
7.	2022/3548/FB10/III	Anpassung der Zuwendungen an Fraktionen zum 01.01.2023
8.	2022/3553/FB10/III	Wahl eines stellvertretenden Ortsbürgermeisters für den Stadtbezirk Süchteln
9.	2022/3552/FB10/III	Umsetzung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses

10. 2022/3537/FB20/I Ausführung des Haushaltsplanes 2022
hier: Leistung von Aufwendungen/Auszahlungen nach § 83 GO NRW und Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW
11. 2022/3474/FB41/IV Bereitstellung von Projektmitteln für die Neugestaltung der Mittelpunktspielfläche Josef-Steinbüchel-Straße in Süchteln
12. 2022/3482/FB60/I Bebauungsplan Nr. 289 „Albertstraße - Mühlenberg“ in Viersen-Dülken
 - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
 - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
13. 2022/3487/FB60 Fortsetzung/Verstetigung DülkenBüro
14. 2022/3425/FB80/I/1 Ausschreibung der Abfallentsorgungsleistungen zum 01.01.2024
15. 2022/3429/FB80/I Sechste Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt Viersen
16. 2022/3542/GB IV/II Parkhaus mit integrierter Fahrradstation am Bhf. Viersen
hier: Kosten und Förderanträge
17. 2022/3521/FB90/I Breitbandausbau Förderprogramm „Graue Flecken“
18. 2022/3515/FB91 Bericht zum Ergebnis der Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW zum Jahresabschluss 2020 und Lagebericht 2020 der Stadt Viersen
19. 2022/3514/FB91/1 Jahresabschluss 2020
hier: Feststellung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Viersen und Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2020
20. 2022/3444/FB70/1 Erste Änderungsordnung zur Entgeltordnung für die Nutzung öffentlicher Standflächen bei Veranstaltungen der Stadt Viersen vom Mai 2022
21. 2022/3471/FB37/I Gebührenbedarfsberechnung 2023 und Erläuterungsbericht für die kostenrechnende Einrichtung Produkt 02.05.02 – Rettungsdienst
22. 2022/3499/FB37/I Anpassung der Satzungen für die Leistungen der Feuerwehr Viersen

23. 2022/3489/FB40/II a) Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen (Produkt 05.01.04) für das Jahr 2023
b) Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen
24. 2022/3531/FB80/I 1. Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Abfallwirtschaft (Produkt 11.01.01) für das Jahr 2023
2. Erlass der Sechsten Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung- der Stadt Viersen
25. 2022/3536/FB80/I Kostenrechnende Einrichtung Friedhöfe (Produkt 13.02.01);
1. Betriebsabrechnungsbogen für das Jahr 2021
2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2023
26. 2022/3541/FB80/I 1. Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung und Winterwartung, Produkt 12.01.06, für das Jahr 2023
2. Erlass der Zehnten Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen
27. 2022/3549/FB80/I Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Entwässerung und Abwasserbeseitigung, Produkt 11.01.02, für das Jahr 2023
28. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
29. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 15.11.2022
2.	2022/3554/FB20/I	Vertragsangelegenheiten
3.	2022/3525/FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten

4. 2022/3524/FB20/I Beteiligungsangelegenheiten
5. 2022/3497/FB20/I Beteiligungsangelegenheiten
6. 2022/3556/FB20/I Beteiligungsangelegenheiten
7. 2022/3557/FB20/I Beteiligungsangelegenheiten
8. Beschlusskontrolle
Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
9. Verschiedenes
10. Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 30.11.2022

gez.

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

813/2022 Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Verzeherverbot alkoholischer Getränke im Staudengarten/ Alter ev. Friedhof, Lyzeumsgarten und Teilen des Casinogartens

Für die Bereiche im Stadtteil Viersen Staudengarten/ Alter ev. Friedhof, Lyzeumsgarten, Parkplatz mit Brunnenanlage zwischen dem Nettomarkt und der Kreuzkirche sowie Teilen des Casinogartens erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Viersen folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Mitführ- und Verzeherverbot von alkoholischen Getränken und alkoholischen Mischgetränken

Für die unter Ziffer 3 genannten Örtlichkeiten ist das Mitführen und der Verzehr von alkoholischen Getränken, d. h. Getränke, die Alkohol enthalten (hierzu zählen auch Mischgetränke, bestehend aus Alkohol und nicht alkoholischen Flüssigkeiten), zu den unter Ziffer 2 definierten Zeiten untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von alkoholischen Getränken/Mischgetränken lt Ziff. 1.1 ohne Verweildauer in den betreffenden Örtlichkeiten, die erkennbar lediglich zum Transport durch den unter Ziffer 3 genannten räumlichen Geltungsbereich befördert werden (z.B. Einkäufe für die häusliche Verwendung).

Ausgenommen von diesem Verbot sind die Zeiten während angemeldeter und genehmigter Veranstaltungen im Lyzeumsgarten im Rahmen der Veranstaltungsreihen „Südstadtsommer“, „Young Talents“ und „open Arts“ sowie in allen Bereichen die Karnevalstage von Altweiber bis einschließlich Veilchendienstag als traditionelles Brauchtum und sonstige Veranstaltungen unter Federführung oder maßgeblicher Beteiligung der Stadtverwaltung Viersen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem in Ziff. 3 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich vom 01. Januar 2023 – 31. Dezember 2024 täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Verzeherverbot von Alkohol und alkoholischen Mischgetränken nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Innenstadt Viersen - Lyzeumsgarten: Beginnend an der Durchfahrtsperre Dr.-Carl-Schaub Allee auf der gesamten öffentlichen Fläche bis Beginn Hermann-Hülser-Platz (Gebäudekante Festhalle Viersen) sowie

Innenstadt Viersen - Staudengarten: Auf der gesamten Fläche der fußläufigen Erschließung (einschließlich des als Alter ev. Friedhof bezeichnete Teil).

Innenstadt Viersen - Fläche zwischen dem Nettomarkt und der Kreuzkirche, einschließlich der Brunnenanlage.

Innenstadt Viersen - Teile des Casinoartens: Von der Bahnhofstraße bis einschließlich Erschließungsweg zur Fußgängerzone (hinter Spielplatz) bis Erschließungsweg von der Königsallee.

Die Geltungsbereiche sind den beigefügten Plänen zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

Die Bereiche sind durch entsprechende Beschilderung deutlich ausgewiesen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – (VwGO) – vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der geltenden Fassung, angeordnet. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – (VwVfG NRW) – vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), in der geltenden Fassung, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – (VwVG NRW) – vom 19.02.2003 (GV.NRW.Seite 156, 818), in der geltenden Fassung, der unmittelbare Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten alkoholischen Getränke und alkoholischen Mischgetränke angedroht.

Gründe:

Alkohol und die damit verbundenen negativen Auswirkungen führen in nahezu allen größeren Städten regelmäßig zu Gewalttaten, Lärmbelästigungen, öffentlicher Notdurftverrichtung, Erbrechen in der Öffentlichkeit, unerlaubtem Wegwerfen von Behältnissen und anderen Gesetzesverstößen. Dies hat zur Folge, dass betroffene öffentliche Räume von der Bevölkerung gemieden werden, das Unsicherheitsgefühl wächst und massive Anwohnerbeschwerden zu verzeichnen sind.

Im Bereich der Stadt Viersen haben sich drei Brennpunkte gebildet, die längerfristig durch die o.g. Vorkommnisse und Zuwiderhandlungen gegen geltende Verordnungen und Gesetze signifikant negativ auffällig sind. Eine entsprechende Szene, bestehend aus alkohol- und/ oder drogensüchtigem Klientel verschiedenster Alters- und Herkunftsstruktur führte für den Bereich des **Lyzeumsgarten** zu einer Unterschriftenaktion mit 57 unterzeichnenden Geschäftsleuten und Bürgerinnen- und Bürgern, die sie „unhaltbaren Zustände“ in dieser Naherholungszone in unmittelbarer Nähe zur Festhalle Viersen beschreiben: „ Täglich und zu jeder Jahreszeit treffen sich dort Alkohol konsumierende und lautstark agierende Personen, die sich nicht scheuen, öffentlich ihre Notdurft zu verrichten und auf den anliegenden Grundstücken ihren Müll zu entsorgen“. Feststellungen des Kommunalen Ordnungsdienstes sowie der Kreispolizeibehörde Viersen bestätigen diese Aussagen vollumfänglich. Darüber

hinaus ist das in unmittelbarer Nähe liegende Seniorenheim ebenfalls erheblich beschwert, in der Form, dass sich Senioren/ Seniorinnen nicht mehr aus dem Haus trauen, um nicht verbal angegangen zu werden. Der Leitung der Einrichtung wird regelmäßig bei ihrem Dienstantritt angepöbelt und durch obszöne Äußerungen beleidigt. Platzverweise haben nur kurzfristigen Erfolg und führen -wenn überhaupt- nur zu einer stundenweise Beruhigung der Lage. Ursächlich für den nicht zu tolerierenden Zustand ist ungehemmter Alkoholenuss mit den dann folgenden Ausfallerscheinungen.

In den räumlich nur ca. 100 Meter entfernt liegenden Bereichen des **Staudengartens/ Alter ev. Friedhof** sowie der Fläche zwischen dem Netto Markt und der Kreuzkirche, einschließlich Brunnenanlage stellt sich die Lage aufgrund der flächenmäßigen Gegebenheiten so dar, dass diverse Gruppen die einzelnen Parkbänke „besetzen“ und bis in die frühen Morgenstunden erheblich dem Alkohol zusprechen, teilweise Drogen konsumieren, ihre Notdurft im Park oder in angrenzende Gärten verrichten, ihren Abfall hinterlassen, untereinander und alkoholisiert zu fortgeschrittener Stunde in Streit geraten und hierdurch erheblich Lärmbelästigungen für die Anwohnerschaft erzeugen. Der Bereich wird seit längerer Zeit verstärkt vom Kommunalen Ordnungsdienst sowie von der Polizei bestreift, ohne hierdurch eine dauerhafte Lösung der Probleme herbeiführen zu können.

Lt. Einsatztagebuch der Kreispolizeibehörde Viersen wurden alleine von Mai bis Juli 2017 13 Einsätze wg. Ruhestörungen, Körperverletzungen und div. anderer Zuwiderhandlungen verzeichnet. Hinzu kommen nahezu tägliche Feststellungen des Kommunalen Ordnungsdienstes während der Kontrollen im Früh- und Spätdienst. Teilweise halten sich bis zu 40 Personen im Staudengarten auf, getrennt nach Drogenabhängigen, Alkoholabhängigen und Nationalitäten, alle sprechen jedoch übergreifend dem Alkohol zu. Im städtischen Beschwerdemanagement sind massive Beschwerden eingegangen, u.a. mittlerweile auch vom Pastor der Kreuzkirche, der bereits von Besucher/-innen der Gottesdienste auf die Problematik angesprochen wurde. Der Durchgang durch den Staudengarten wird de facto von Ortskundigen gemieden, da hier ein Angstraum entstanden ist. So werden u.a. Mütter mit kleinen Kindern von stark alkoholisierten Männern unverblümt zum Geschlechtsverkehr aufgefordert, männliche Passanten mit sexuellen Kraftausdrücken beleidigt und andere Besucherinnen und Besucher des Parks in anderer Form aggressiv verbal angegangen. Auch hier ist der ungezügelter Verzehr von Alkohol maßgeblich für die Eskalation, was deutlich an der Form der massiven Ruhestörungen in den Nachtstunden deutlich wird, die von Anwohnern als nicht länger zu tolerieren angezeigt werden. Aufgrund der finanziellen Situation der Störer laufen Verwarn- und Bußgelder ins Leere. Im Bereich des Parkplatzes werden bereits in den frühen Morgenstunden hochprozentige Alkoholika konsumiert, begünstigt durch die Öffnungszeiten des dortigen Netto Marktes. Hier finden erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit und Ausfallerscheinungen durch volltrunkene Personen bereits in den Morgenstunden statt, die durch Meldungen der umliegenden Geschäftsleute sowie Einsatzberichte des Rettungsdienstes über hilflose Personen belegt sind.

In Teilen des **Casinogartens**, insbesondere im Bereich des dortigen Spielplatzes und der anschließenden Wiese zeigen sich ebenfalls massive Verstöße der bereits zuvor erwähnten Art. Gerade Eltern kleinerer Kinder, die den stark frequentierten Spielplatz aufzusuchen beklagen massive Belästigungen durch das entsprechende Klientel, welches objektiv auf den unkontrollierten Verzehr von Alkohol zurückzuführen ist.

Zu 1. Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol und alkoholischen Mischgetränken

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnah-

men treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol und alkoholischen Mischgetränken ist eine notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 OBG. Angesichts der bisherigen Erfahrungen und Feststellungen ist eine dauerhafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu prognostizieren, der nur durch ein Alkoholverbot begegnet werden kann.

a. Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht vor, sondern mit dem Verbringen in den und Verzehr von alkoholischen Getränken im bezeichneten Bereich bereits eine konkrete Gefahr, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für die grundgesetzlich geschützte körperliche Unversehrtheit unbeteiligter Dritter, der Ordnungskräfte und der Bürgerinnen und Bürger besteht. Das massenhafte Einbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken führt aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre zwangsläufig zu Belästigungen der Allgemeinheit sowie zu weiteren Ordnungswidrigkeiten u.a. durch Verrichtung der Notdurft in der Öffentlichkeit und erheblichen Lärmbelästigungen durch Volltrunkene. Darüber hinaus wird Abfall, zumeist ausgetrunkene Behältnisse, nicht ordnungsgemäß entsorgt, was zu täglichen Handreinigungen der Flächen durch die Städtischen Betriebe führt. Von den in den betreffenden Bereichen anwesenden Personenkreis ist nicht zu erwarten, dass sie Verunreinigungen unverzüglich entfernen oder die öffentliche Toilettenanlage im Bereich der Hauptstraße aufsuchen, so dass in diesen Fällen Verstöße gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung gegeben sind. Die Gefahr, d. h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von alkoholischen Getränken in den betreffenden Bereich gegeben, da offensichtlich ist, dass die alkoholischen Getränke dort vor Ort verzehrt werden sollen, mit den Folgen, dass sich die Selbstkontrolle des dem Alkohol zusprechenden Personenkreises mit steigendem Alkoholpegel drastisch reduziert und o.a. Zuwiderhandlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden.

Es kann somit nicht von einem bloßen Gefahrenverdacht gesprochen werden, dies untermauern auch die zahllosen Feststellungen der Ordnungsbehörden sowie mannigfaltige und ernstzunehmende Beschwerden aus der Bevölkerung. Diverse Ansprachen der Ordnungsbehörden zeigen nur geringe Wirkung, Platzverweise laufen zumeist ins Leere, da diese nicht permanent überwacht werden können.

b. Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o. g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Alkohol mit sich führen bzw. diesen verzehren. Gem. § 17 OBG haben sich die Maßnahmen gegen diese Personen zu richten, da sie die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind an den betroffenen Tagen Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die zu den diversen Ordnungswidrigkeiten in den betr. Bereichen führen. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt einen übermäßigen Alkoholgenuss mit entsprechenden Folgen betreiben und zweifelsfrei auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der großen Anzahl wechselnder Personen mit einer gruppenspezifischen Trinkgewohnheit. Ein noch stringenter Einsatz der zur Verfügung stehender Ordnungskräfte ist nicht leistbar, so dass derzeit Rechtsverstöße nur in geringem Maße, quasi nach dem Zufallsprinzip, geahndet werden können.

Bei der Beurteilung der Störerqualität ist deshalb auf die Gesamtschau und nicht auf einzelne Fallvarianten abzustellen.

c. Verhältnismäßigkeit

Die getroffenen Regelungen sind auch verhältnismäßig. Durch das Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol wird sichergestellt, dass den Grundlagen für die dann folgenden Überschreitungen nach Senkung der Hemmschwellen der Nährboden entzogen wird. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Mit anderen, milderem Mittel als durch das verfügte Verbot, ist den zu erwarteten permanenten Ordnungswidrigkeiten nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierende dauerhafte Anwesenheit des entsprechenden Klientels auf den betr. öffentlichen Flächen scheiden auch andere Mittel wie z. B. Überwachung von Ordnungstreifen mit Polizei wegen fehlender Praktikabilität aus.

Von dem unter Ziffer 1.1 angeordneten generellen Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol sind lediglich die unter Ziff. 1.2. und 1.3 aufgeführten Ausnahmen zugelassen.

Insgesamt wiegen die hinzunehmenden Einschränkungen der sich derzeit an beiden Orten regelmäßig aufhaltenden Personen durch das räumlich beschränkte Alkoholverbot weniger schwer, als die zu bekämpfenden Gefahren.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Der zeitliche Geltungsbereich ist zunächst befristet und soll den in den letzten Jahren festgestellten Gefahrenzeiten, die durch alkoholbedingte Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen, vorerst für diesen Zeitraum entgegenen.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Ordnungswidrigkeiten zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 auf die Bereiche, die seit längerer Zeit signifikant auffällig sind. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen insbesondere der Polizei, der Rettungsdienste und der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen bestimmt.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine Klageerhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen der Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 - 3 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung wirksam umgesetzt werden kann. Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Alkoholika ausgehen (wie in der Vergangenheit geschehen), können für so bedeutende Individualschutzgüter, wie Gesundheit und Eigentum beteiligter und unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Dem Schutz dieser Individualgüter muss das private Interesse an Verbringung und Verzehr von Alkoholika im öffentlichen Bereich lediglich räumlich beschränkt zurückstehen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit der Verhinderung von Gefahren überwiegt damit dem evtl. Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu 6. Androhung von Zwangsmitteln:

Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung einer Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmittel durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung. Als mögliche Zwangsmittel nach dem VwVG NRW kommen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung nur das Zwangsgeld bzw. der unmittelbare Zwang in Betracht. Das mir bei der Auswahl des anzuwendenden Zwangsmittels eingeräumte Ermessen wird dahingehend ausgeübt, den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten und zum Verzehr bereitgehaltenen Alkoholika anzudrohen. Nur bei konsequenter, zeitnaher und unmittelbarer Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote gemäß Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffern 2 und 3 können die Individualrechtsgüter ausreichend geschützt werden. Die Androhung eines Zwangsgeldes scheidet aus, da die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme keinen Aufschub duldet. Nur die Anwendung des unmittelbaren Zwanges erscheint geeignet, der Anordnung unter Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 2 und 3 den erforderlichen Nachdruck zu verleihen.

Den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Dieser Antrag ist bei Verwaltungsgericht Düsseldorf zu stellen. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de)

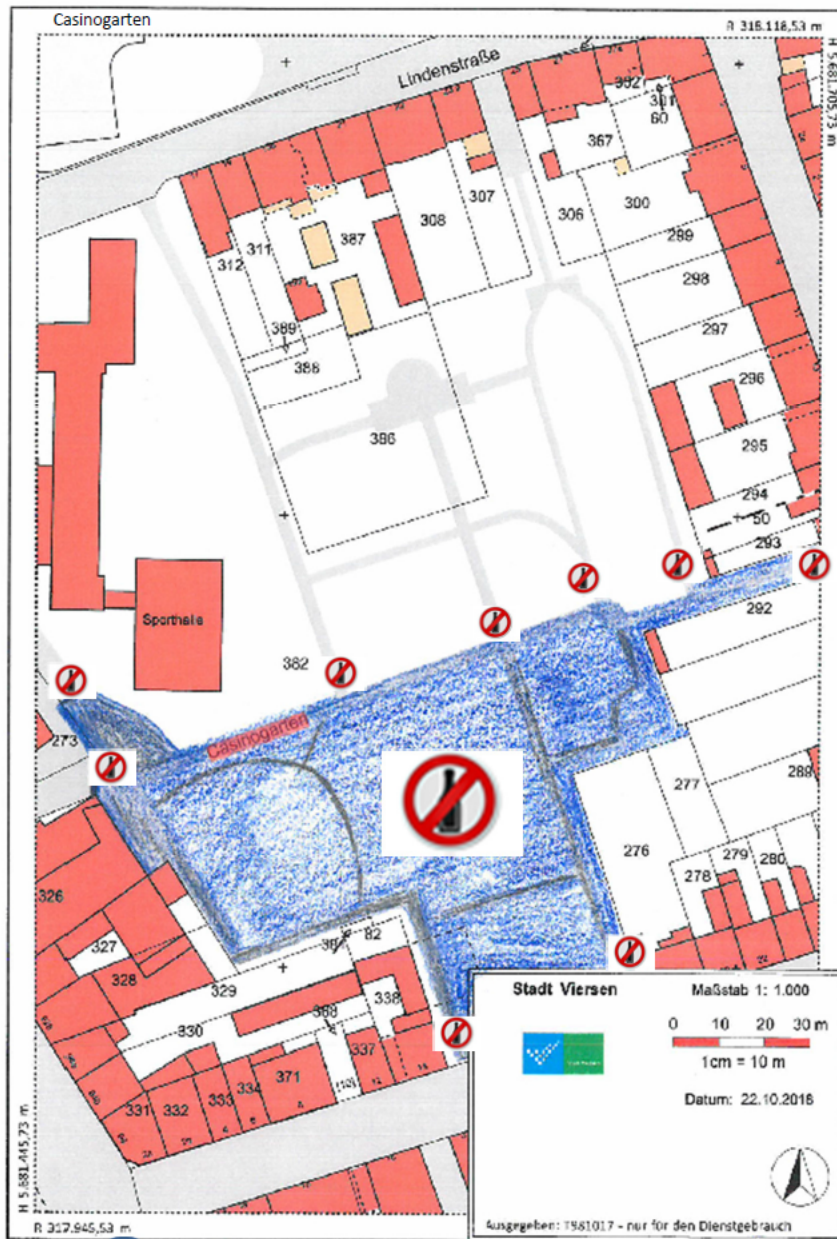
gez.


Anemüller

(Bürgermeisterin)







 Casinogarten

Stadt Willich

814/2022 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Frau Michelle Planken zuletzt wohnhaft: Jakob-Krebs-Straße 87 in 47877 Willich, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 25.11.2022, Geschäftszeichen VLST28086125/0024, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 25.11.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Wolfgang Greuel
Leiter der Vollstreckungsbehörde

Sonstige

815/2022 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102462052

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-
erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 30.11.2022
Sparkasse Krefeld

816/2022 Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2022/23

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht/Ndrh. am 16. Oktober 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2022/23 wird in der

Einnahme auf	28.560,00 €
--------------	-------------

Ausgabe auf	28.560,00 €
-------------	-------------

festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2022/23 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 08.12.2022 bis zum 23.12.2022 während der Dienststunden (montags bis freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr und montags bis donnerstags von 13:30 bis 15:00 Uhr) im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 105 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Brüggen, 16. Oktober 2022

Der Jagdvorstand

gez.
Heiner Meevissen
Vorsitzender

gez.
Dieter Jakobs
Beisitzer

gez.
Gregor Weuthen
Beisitzer

817/2022 Satzung der Jagdgenossenschaft Bracht nach dem Landesjagdgesetz (LJG-NRW)

Präambel:

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für Personen jedweden Geschlechts gleichermaßen zur Verfügung.

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht hat am 16.10.2022 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht ist gemäß § 7 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes (LJG-NRW) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht“ und hat ihren Sitz im Brüggener Ortsteil Bracht.

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen der Gemeinde Brügggen der abgesonderten Gemarkung Bracht zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die umliegenden Jagdbezirke Brügggen, Kaldenkirchen und Breyell, sowie durch die deutsch-niederländische Landesgrenze.

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 des BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen, hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Die Jagdgenossenschaft ist, soweit es zur Erfüllung der ihr gesetzlich zugeordneten Aufgaben erforderlich ist, zur Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder und sonstiger Dritter berechtigt. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten der Jagdgenossen, Jagdausübungsberechtigten, Jagdgäste sowie der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschafter

des eigenen und der angrenzenden Jagdbezirke. Daten zu Grundstücken und Eigentumsverhältnissen von Fläche, die nach § 6a BJagdG von der Bejagung ausgenommen sind, werden von der Jagdgenossenschaft außerhalb des eigentlichen Jagdkatasters gesondert geführt. Den Jagdgenossen sowie deren schriftlich bevollmächtigten Vertretern steht das Recht zur Einsicht in das Jagdkataster zu. Das Jagdkataster liegt zur Einsicht beim Jagdvorstand und beim Geschäftsführer aus.

(3) Die Jagdgenossenschaft hält eine Jagdgebietskarte vor und aktualisiert diese jeweils auf den neusten Stand. Die Jagdgebietskarte ist so anzulegen, dass sich die Jagdbezirksgrenzen parzellenscharf hieraus entnehmen lassen. Eine Ausfertigung der Karte ist jeweils dem jeweiligen Jagdpachtvertrag sowie jeder Verlängerung des Jagdpachtvertrags als Bestandteil beizufügen.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 des BJagdG und der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen, muss den Vollmachtgeber sowie den Vollmachtnehmer eindeutig erkennen lassen, den Anlass der Vollmachtserteilung ausweisen, das Ausstellungsdatum benennen und ist dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Die Vorsitzende kann Vollmachten deren Ausstellungsdatum länger als ein Jahr zurückliegen, zurückweisen, wenn auf diese Möglichkeit bei der Einladung hingewiesen wurde.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertretung;
- b) zwei Beisitzer und bis zu drei Stellvertreter;
- c) einen Schriftführer und eine Stellvertretung;
- d) einen Kassenführer und eine Stellvertretung;
- e) zwei Rechnungsprüfer und eine Stellvertretung.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über

- a) den Haushaltsplan;
- b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
- c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
- e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
- f) die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung;
- g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
- h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
- i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
- j) die Bildung von Rücklagen und deren Verwendung;
- k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans;
- l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
- m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung;
- n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer;
- o) den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Jagdgenossenschaft und ihre Funktionsträger;
- p) die Wahl oder Beauftragung eines Datenschutzbeauftragten. Er darf weder Vorsitzender, Beisitzer noch eine mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten tatsächlich beschäftigte Person innerhalb dieser Jagdgenossenschaft sein.

(3) Regelungen im Sinn des Absatzes 2 Buchstaben c, d, e, f, g, h, i, o und p können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.

(4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, vertraglich die Erledigung der Kassengeschäfte der Gemeindekasse Brüggen zu übertragen. Geschieht das nicht, so wählt die Genossenschaftsversammlung einen Kassierer und eine Stellvertretung.

(5) Die Rechnungsprüfung kann auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsversammlung einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden. In diesem Fall entfällt die Wahl des Rechnungsprüfers und der Stellvertretung. Die Aufgaben bereits gewählter Rechnungsprüfer und der Stellvertretung entfallen mit der Übertragung.

(6) In den Fällen der Absätze 4 und 5 gelten die Grundsätze des § 12 Absatz 3 und § 14 Absatz 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung soll durch den Vorsitzenden einmal im Jahr einberufen werden. Der Vorsitzende muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt. Wird der Haushaltsplan für mehrere Jahre aufgestellt (§ 14 Absatz 1 dieser Satzung), genügt die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung während dieses Zeitraumes.

(2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.

(3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch öffentliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2 dieser Satzung). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Durchführung von Wahlen, kann eine andere Person für die Versammlungsleitung bestellt werden.

(5) Zur Wahrung der Warn- und Hinweisfunktion der Einladung sind Tagesordnungspunkte klar und eindeutig zu formulieren, sodass die Jagdgenossen den unter den Tagesordnungspunkten abzuhandelnden Inhalt vorab erfassen können. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 des BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Enthaltungen sind bei der Auszählung als „Neinstimme“ zu zählen. Dies gilt nicht, wenn ein enthaltungswilliger Jagdgenosse für den Zeitpunkt der Abstimmung die Versammlung verlässt und deren Abwesenheit bei der Abstimmung protokolliert wird.

(2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 des BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens, aufzubewahren.

(3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Sie haben dem Jagdvorstand schriftlich eine bevollmächtigte Person zu benennen.

(4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf, einschließlich deren eigener Grundfläche, ein Drittel der Gesamtfläche des Gebiets der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

(5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen, kann sich nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäfts

oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht. Das Mitwirkungsverbot gilt jedoch für den Fall nicht, dass ein Jagdgenosse, der die Ausübung der Jagd von der Jagdgenossenschaft pachten möchte, selbst an der Abstimmung über die Vergabe der Jagdpacht und über die Verlängerung eines Jagdpachtvertrags teilnimmt oder eine Stellvertretung hierzu bevollmächtigt (§ 7 Absatz 7 des LJG-NRW). Als Vorstandsmitglied darf ein Jagdgenosse nicht an Verträgen mit sich selbst mitwirken.

(6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Beschlussfassung über Wahlen.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 7 Absatz 6 des Landesjagdgesetzes aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertretung vertreten.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige Person.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist. In diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer sowie der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Satz 2 und 3 werden entsprechend angewendet. Datenschutzbeauftragte oder deren Hilfskräfte können für einen längeren Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf bestimmt werden.

(5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt die für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung eine neue Stellvertretung zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

(1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 des BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die alleinige Unterschrift des Vorsitzenden ist bei Abgabe rechtsgeschäftlicher Er-

klärungen dann jedoch ausreichend, wenn der Vorsitzende bei der Vornahme eine auf sich lautende schriftliche Vollmacht der übrigen Mitglieder des Vorstands vorlegt, aus der hervorgeht, dass die Bevollmächtigung für den konkreten Anlass gelten soll.

(2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

- a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplans;
- b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
- c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
- d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
- e) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.

(3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf – vorbehaltlich der Sonderregelung für Jagdgenossenschaftsversammlungen nach § 10 Absatz 5 dieser Satzung - bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, dem Ehepartner, Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorsitzende zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

(5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Vorsitzende unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind. Soweit zulässig, sollen Dringlichkeitserklärungen nur unter dem Vorbehalt der noch einzuholenden Zustimmung der Genossenschaftsversammlung abgegeben werden.

(6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 8 des LJG-NRW vom Rat der Burggemeinde Brüggen wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.

(7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Jagdgenossenschaft kann beschließen, den Jagdvorstandsmitgliedern sowie weiteren gewählten Funktionsträgern einen angemessenen Aufwendersatz auch in pauschalierter Form zu gewähren.

§ 13 Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer sowie der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Im Einzelfall kann der Vorsitzende sonstige Dritte zur Jagdvorstandssitzung einladen, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckdienlich ist.

(5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.

(6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

(7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, soweit nicht die Genossenschaftsversammlung einen anderen Zeitraum bestimmt. Der Zeitraum darf vier Jahre und die Amtszeit des jeweiligen Jagdvorstandes nicht überschreiten.

Der Haushaltsplan muss die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthalten und ausgeglichen sein. Soweit notwendig, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und zu beschließen.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die dem Rechnungsprüfer zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung vorzulegen ist. Gilt der Haushaltsplan für mehrere Jahre, sind Rechnungslegung und Rechnungsprüfung spätestens mit der Entlastung des Jagdvorstandes zum Ende seiner Amtszeit – auch bei Wiederwahl – durchzuführen.

(3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt. Die Wiederwahl ist längstens für den Zeitraum einer Amtsperiode des Jagdvorstands zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertretung angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

(4) Im Übrigen sollen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden, soweit dies mit Blick auf den im Vergleich zu diesen Körperschaften geringen Geschäftsumfang angemessen ist. Eine kameralistische Buchführung ist grundsätzlich ausreichend und angemessen.

(5) Beim Verlust der Eigenschaft als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Jagdgenossenschaft zu liquidieren und entsprechend § 10 Absatz 3 des BJagdG auf die Mitglieder zu verteilen.

§ 15 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

(1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:

a) Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft dienen intern zur Dokumentation der Billigung und Freigabe von Annahme- und Auszahlungs-Buchungen durch den Jagdvorstand. Sie sind von vom Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterzeichnen und in den Genossenschaftsunterlagen aufzubewahren. Auf ihrer Grundlage sind die in der Jagdgenossenschaft hierfür bestimmten Funktionsträger berechtigt, den Zahlungsverkehr unter Einschluss von Online-Banking selbstständig durchzuführen.

b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Reihenfolge und nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Gliederung wird von dem Kassenführer ein Kassenbuch geführt. Das Kassenbuch kann in Papierform oder digital unter Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff geführt werden. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach Geschäftsjahr und Buchungsstelle getrennt zu ordnen. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre sicher in Papierform oder digital aufzubewahren.

c) Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Ablauf der hierfür gesetzten Zahlungsfrist dem Vorsitzenden zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.

d) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich bei einem Kreditinstitut mündelsicher und verzinslich anzulegen.

e) Kassenfehlbeträge sind von dem Kassenführer zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Fremdverschulden offensichtlich ist und der Kassenführer seiner Sorgfaltspflicht entsprochen hat. Der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als „sonstige Einnahmen“ zu buchen.

(3) Kassenführer sowie deren Stellvertretung kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Annahme- und Auszahlungsanordnungen befugt ist.

(4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung nach Möglichkeit verzinslich anzulegen. Die Bildung einer dem Risiko angemessenen Rücklage soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Jagdgenossenschaft den Wildschadensersatz nicht vollständig auf den Jagdpächter übertragen hat oder ein Rechtsstreit droht. Solange Beschlüsse über die Rücklagenbildung nicht ausnahmsweise ausdrücklich als Beschluss über die anderweitige Verwendung in der Beschlussfassung bezeichnet werden, stellt die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung keinen Beschluss über die anderweitige Verwendung dar. Die Beschlussfassung zur Rücklagenbildung ist auch von den Jagdgenossen zu beachten, die ihren Jagdgeldanspruch ungekürzt gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes geltend machen wollen. Die Rücklagenhöhe hat sich am abzusichernden Risiko

nebst etwaigem Sicherheitszuschlag zu orientieren. Im Übrigen verbleibt es bei dem Anspruch der Jagdgenossen auf ungekürzte Auszahlung des Jagdgeldanspruchs gemäß § 10 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes, wenn in einem Beschluss auf anderweitige Verwendung nicht zugestimmt wurde.

(5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

(1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für die Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen bekannt zu machen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 des BJagdG sind entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu veröffentlichen.

(3) Soweit Einladungen nicht durch schriftliche Einladung einzelner Jagdgenossen erfolgen, haben auswärtige Jagdgenossen selbst zu gewährleisten, dass Bekanntmachungen nach Absatz 1 und 2 durch Informationsweitergabe durch am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnende Dritte an sie erfolgen. Die am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Dritte sind in diesem Fall durch den Jagdgenossen zusätzlich als Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Die Bekanntgabe gilt jeweils auch dann als erfolgt, wenn der Jagdgenosse es unterlassen hat, einen ortsansässigen Dritten als Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(4) Unabhängig davon, dass gegenüber Jagdgenossen, die eine Mailadresse bei der Jagdgenossenschaft hinterlegt haben, die Bekanntmachungswirkung bereits bei Bekanntgabe gemäß den Absätzen 2 und 3 eintritt, sollen diese zusätzlich per Mail über die Einladung zur Genossenschaftsversammlung und sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft unterrichtet werden. Die Jagdgenossen sollen von Zeit zu Zeit zur Weitergabe aktueller Mailadressen angehalten werden.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 25.06.1980 außer Kraft.

gez.
Heiner Meevissen
Vorsitzender

gez.
Dieter Jakobs
Beisitzer

gez.
Gregor Weuthen
Beisitzer

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung vom 16.10.2022 der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht wird von mir gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

41747 Viersen, den 08.11.2022
Der Landrat des Kreises Viersen
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.
Buschmann

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 7 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Satzung von 16.10.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die genehmigte Satzung liegt in der Zeit vom 08.12.2022 bis 23.12.2022 öffentlich aus.

Brüggen, 08.12.2022

Der Jagdvorstand

gez.
Heiner Meevissen
Vorsitzender

gez.
Dieter Jakobs
Beisitzer

gez.
Gregor Weuthen
Beisitzer

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen